

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung](#) [\[Link\]](#).

Ansatz der Europäischen Kommission zur Gewährleistung, dass bei der Bewertung von Projektvorschlägen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds keine Interessenkonflikte in Bezug auf externe Sachverständige vorliegen

Eröffnete Fälle

Fall SI/6/2022/KR - **Geöffnet am** 09/12/2022 - **Entscheidung vom** 10/07/2023 - **Betroffene Institution** Europäische Kommission |

Frau Ursula von der Leyen

Präsidentin

Europäische Kommission

Sehr geehrter Präsident,

Die öffentlichen Ausgaben für Militär- und Verteidigungsangelegenheiten sind von großem öffentlichen Interesse. Der Europäische Verteidigungsfonds [1] unterstützt den Privatsektor und Forschungseinrichtungen in der EU bei der Entwicklung von Verteidigungstechnologie und -ausrüstung. Der Verteidigungsfonds beläuft sich im laufenden EU-Haushaltszeitraum 2021 bis 2027 auf rund 8 Mrd. EUR.

Die Europäische Kommission ist für die Entscheidung über die Zuweisung von Mitteln aus dem Verteidigungsfonds zuständig und hat nun die Auswahl der ersten Projektrunde abgeschlossen [2]. Dabei wird sie von externen Sachverständigen unterstützt, die zur Bewertung, Ethiküberprüfung und Budgetschätzung von Vorschlägen beitragen. Diese externen Experten kommen aus dem öffentlichen und privaten Sektor sowie aus Hochschulen und



Forschungsinstituten und werden nach ihren Fähigkeiten und relevanten Erfahrungen und Kenntnissen ausgewählt.

Die Kommission ernennt diese Sachverständigen und muss sicherstellen, dass sie Fragen, in denen sie einen Interessenkonflikt haben, weder bewerten, beraten noch unterstützen. Dies gilt zwar für alle öffentlichen Mittel, doch ist es angesichts des sensiblen Charakters von Verteidigungsfragen umso wichtiger, dafür zu sorgen, dass bei der Bewertung und Zuweisung von Mitteln keine Risiken oder Wahrnehmungen von Interessenkonflikten bestehen.

Wenn die Kommission externe Sachverständige auswählt und vergütet, um bei der Bewertung der Vorschläge mitzuwirken, werden in der Regel Listen der Sachverständigen auf dem Portal für Finanzierungen und Ausschreibungen der Kommission veröffentlicht [3] , so dass eine gewisse öffentliche Kontrolle möglich ist. Die EU-Rechtsvorschriften zur Einrichtung des Verteidigungsfonds weichen ausdrücklich von dieser allgemeinen Regel ab. [4] Dieser Mangel an öffentlichen Informationen über diese Sachverständigen macht es noch wichtiger, dass die Kommission eine solide interne Interessenkonfliktsbewertung der ernannten Sachverständigen durchführt. Ich bin mir in diesem Zusammenhang auch bewusst, dass das Ergebnis der Ethik-Screenings der Vorschläge des Verteidigungsfonds nicht öffentlich ist.

Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich, wenn die Kommission die folgenden Fragen zur ersten Runde der Projektauswahl beantworten könnte.

- Könnte die Kommission die bestehenden Maßnahmen festlegen, um sicherzustellen, dass die Einbeziehung externer Sachverständiger in die Ethikprüfung und die Bewertung von Projekten nicht zu Interessenkonflikten führt?

- Welche der Verhaltenskodizes, die in dem Mustervertrag für Sachverständige enthalten sind [5] , auf den in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen von Bewerbern Bezug genommen wird, gilt für Sachverständige, die am Verteidigungsfonds beteiligt sind?

Ich würde weitere Anmerkungen der Kommission zu diesem wichtigen Thema begrüßen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn die Kommission diese Fragen bis zum **31. März 2023 beantworten könnte**. Sollte die Kommission weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Untersuchungsbeauftragten, Herrn Koen Roovers.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Zusammenarbeit.

Aufrichtig,

Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte

Straßburg, den 9.12.2022

[1] Verordnung (EU) 2021/697 vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen



Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092, siehe:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0697&from=EN> [Link].

[2] Siehe:

<https://defence-industry-space.ec.europa.eu/funding-and-grants/calls-proposals/european-defence-fund-2021-calls->
[Link].

[3] Im Einklang mit Artikel 237 der EU-Haushaltsordnung.

[4] Siehe Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/697, in dem in den einschlägigen Teilen festgelegt ist, dass „*[b]y Abweichung von Artikel 237 der Haushaltsordnung, die Liste der unabhängigen Sachverständigen nicht publi c*“ gemacht wird .

[5] Siehe:

https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/experts_manual/h2020-experts-mono-contract_en.pdf
[Link].